

**Stellungnahme der
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
(BAGFW)
zum Entwurf einer Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung
Arbeitsförderung (AZAV)**

Vorbemerkung

Aufgrund der Neuregelungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt ist künftig für alle Anbieter von Arbeitsförderungsmaßnahmen nach dem SGB III die Träger- und ggf. auch eine Maßnahmezulassung notwendig. Die Befugnis der Anerkennungsstelle zur Erteilung von Anerkennungen der fachkundigen Stellen nach der AZWV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung) endet zum 31. März 2012. Auch der Anerkennungsbeirat bei der Anerkennungsstelle wird zu diesem Zeitpunkt aufgelöst. § 184 SGB III enthält eine Ermächtigungsnorm für eine neue Verordnung, deren Entwurf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 2. Januar 2012 vorlegte. Sie soll am 1. April 2012 in Kraft treten. Nach diesem Datum kann auch die Berufung der Mitglieder des Anerkennungsbeirats durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Aus Sicht der BAGFW sollte die Verordnung sicherstellen, dass die spezifischen Anforderungen an Träger, die Arbeitsfördermaßnahmen für arbeitsmarktfremde Leistungsberechtigte bereitstellen, berücksichtigt werden. Die BAGFW begrüßt, dass in der Verordnung an bewährten Praxen festgehalten wird, bedauert jedoch zugleich, dass die Chance nicht genutzt wurde, weitere Vereinfachungen zu schaffen.

Träger haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung als Anbieter von Maßnahmen der Arbeitsförderung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Deshalb dürfen die notwendigen Konkretisierungen der allgemeinen Voraussetzungen in der AZAV nicht so weit gehen, dass dieser Rechtsanspruch wegen überhöhter bürokratischer Hürden oder unverhältnismäßiger Verfahrenskosten leer läuft.

Im Einzelnen kommentiert die BAGFW folgende Regelungen:

§ 2 Trägerzulassung

Der Rechtsanspruch der Träger auf Zulassung als Anbieter von Maßnahmen der Arbeitsförderung bedarf gemäß § 184 SGB III der Konkretisierung durch die AZAV, die u.a. die Voraussetzungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen einschließlich der jeweiligen Verfahren regeln soll.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Zulassungserfordernis die Qualität sicherstellen, aber keine generelle Zugangsbeschränkung für die Erbringung von Maßnahmen der Arbeitsförderung errichten. Die notwendigen Konkretisierungen in der AZAV dürfen daher nicht der Verwirklichung des Rechtsanspruchs entgegenstehen. Ebenso dürfen sie nicht zu einer einseitigen Bevor- bzw. Benachteiligung von bestimmten Trägern führen.

Bewertung

Daraus ergibt sich, dass für die Leistungserbringer ein klarer und berechenbarer Rahmen zur Nachweisführung geschaffen werden muss.

Vor diesem Hintergrund ist in § 2 Abs. 1 AZAV-E die **Formulierung „insbesondere“** in den Absätzen 1-4 kritisch zu sehen: Nach der Begründung des Verordnungsentwurfs sollen „Mindestanforderungen“ formuliert werden, die es der fachkundigen Stelle ermöglichen, weitere Nachweise anfordern zu können. Damit aber sind die Voraussetzungen für die Zulassung und die Verwirklichung des Rechtsanspruchs nicht mehr klar umschrieben. Vielmehr steht es den Behörden frei festzustellen, wann der Antragsteller die Voraussetzungen zu ihrer Zufriedenheit nachgewiesen hat.

Für den Träger ist bei der Beantragung nicht klar erkennbar, welche weiteren Angaben und Nachweise die fachkundige Stelle von ihm verlangen kann. Ferner ist die gebotene Gleichbehandlung der Träger nicht sicher gestellt. Es muss gewährleistet werden, dass der Anspruch auf die Zulassung nicht von weitergehenden Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die über die gesetzlich normierten Anforderungen hinausgehen.

Darüber hinaus gehen viele der geforderten Einzelnachweise an den praktischen Gegebenheiten bei den Trägern vorbei und erweisen sich so als wenig hilfreich für den Qualitätsnachweis. Beispielhaft gilt dies für § 2 Abs. 1 Nr. 3 AZAV-E: hier reicht eine Einschränkung auf die für den Publikumsverkehr geöffneten Räume aus. Die nur den Mitarbeitenden des Trägers zugänglichen Räume sollten von dem Nachweis ausgenommen werden.

Die in § 2 Absatz 4 Nr. 1 AZAV-E geforderte Orientierung am Leitbild „Eingliederung auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ greift zu kurz. Viele Maßnahmeträger gehen in ihrem Selbstverständnis notwendigerweise von einem sehr viel breiter gefassten Hilfeansatz aus, der auch in ihrem Leitbild zum Ausdruck kommt. Auch dienen Arbeitsfördermaßnahmen, je nach Zielgruppe und Zielsetzung, nicht immer der unmittelbaren Arbeitsmarktintegration, sondern beispielsweise zunächst der Verringerung von Vermittlungshemmnissen, der sozialen Stabilisierung bzw. der schrittweisen Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit. Insofern schlägt die BAGFW vor, die Leitbildorientierung nicht enger zu führen, als dies in den jeweiligen gesetzlich geregelten Maßnahmen wie z.B. § 16d SGB II beschrieben ist. Die bisherige Regelung der AZAV, wonach die Kundenzufriedenheit als Maßgabe der Leitbildorientierung dient, sollte beibehalten werden.

§ 3 Maßnahmezulassung

Die Bundesagentur für Arbeit soll künftig die **durchschnittlichen Maßnahmenkostensätze** jährlich veröffentlichen (§ 3 Abs. 2 AZAV-E). Hierdurch wird für die Träger eine höhere Transparenz über die Bundesdurchschnittskostensätze erreicht.

Der Verordnungsentwurf benennt die Voraussetzungen für die Prüfung, ob die Kosten einer Maßnahme die durchschnittlichen Kostensätze nicht unverhältnismäßig übersteigen. Dabei sollen die Besonderheiten der Maßnahmen und die inhaltliche Qualität berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 4 AZAV-E).

Bewertung

Die jährliche Veröffentlichung der Durchschnittskostensätze wird begrüßt, denn sie bietet den Trägern die notwendige Orientierungsmöglichkeit. Aus Sicht der BAGFW ist bei einer Abweichung von den durchschnittlichen Sätzen auch der erhöhte Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf von **Arbeitslosen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen** zu beachten, der auch in § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB III formuliert ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

Die Bundesregierung ist im Gesetzgebungsverfahren Befürchtungen entgegengetreten, wonach kleinere Träger durch die Träger- und Maßnahmezulassung benachteiligt werden könnten und hat als Maßnahme zur Vereinfachung des Prüfaufwandes insbesondere eine Verlängerung der **Dauer für die Trägerzulassung** von drei auf fünf Jahren angekündigt. Gemäß § 181 Abs. 5 Satz 2 i.V. m. § 177 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 SGB III ist die Trägerzulassung auf längstens fünf Jahre zu befristen.

Bewertung

Mit einer grundsätzlich fünfjährigen Trägerzulassung wäre eine wesentliche Forderung der BAGFW erfüllt, namentlich um den bürokratischen und den Kostenaufwand zu verringern. Eine kürzere Befristung der Trägerzulassung sollte nur ausnahmsweise gelten, etwa wenn sich bei der Erstzulassung bereits bevorstehende Umstrukturierungen des Trägers absehen lassen.

Träger, die bei der Durchführung von Maßnahmen mit **Dritten kooperieren**, müssen sicherstellen, dass diese die Anforderungen der Trägerzulassung erfüllen (§ 5 Abs. 6 AZAV-E). Es sollte deutlicher formuliert werden, wie weit die Anforderungen an die Erfüllung der Trägervoraussetzungen gehen.

Anerkennungsbeirat

Anders als die bisher gültige AZWV enthält der Verordnungsentwurf keine Regelungen zum Anerkennungsbeirat. Stattdessen ist die entsprechende Regelung im § 182 SGB III verankert. In dieser Vorschrift ist keine Vertretung der freigemeinnützigen Träger im Anerkennungsbeirat vorgesehen.

Eine große Zahl der Anbieter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, insbesondere auch für Leistungsberechtigte aus dem SGB II, gehört der Freien Wohlfahrtspflege an. Das bedeutet, dass diese Freien Träger unmittelbar von den gesetzlichen Neuregelungen zur Träger- und Maßnahmezertifizierung betroffen sind. Sie werden auch nicht durch die Verbände privater Arbeitsvermittler oder die Bildungsverbände vertreten, die Beiratsmitglieder nach § 182 Abs. 2 Nr. 1 und f) SGB III sind. Deshalb möchten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege an dieser Stelle noch einmal betonen, dass sie ihre Mitgliedschaft im Anerkennungsbeirat als notwendig ansehen und einen Platz einfordern. Es ist aus Sicht der BAGFW nicht nachvollziehbar, dass die Verbände privater Arbeitsvermittler und „die Bildungsverbände“ vertreten sein sollen, nicht jedoch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Berlin, 13.01.2012